OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651488/7/MS

Datum:
Linz, 22. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der Z L, X, K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 8. Juli 2019, GZ: BHKIVerk-2019-251413/13-Bl, betreffend die Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Juli 2019 wurde Frau Z L (im Folgenden: Beschwerdeführerin) auf der Grundlage des § 24 Abs. 4 FSG iVm § 8 FSG aufgefordert, sich am Dienstag, 13. August 2019, um 09.30 Uhr einer amtsärztlichen Untersuchung bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Abteilung Sanitätsdienst, Erdgeschoß, zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B zu unterziehen.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Stellungnahme der PI K und die dieser Stellungnahme angeschlossenen E-Mails. Die Durchsicht dieser E-Mails lege die Annahme nahe, dass bei der Beschwerdeführerin möglicherweise eine psychische Erkrankung bestehe. Im Schriftverkehr der Beschwerdeführerin befänden sich wirre Angaben, die nicht nachvollziehbar seien, bei zwei dieser Vorfälle sei die Beschwerdeführerin auch mit dem Fahrzeug vor Ort gewesen. Daher bestünden begründete Bedenken an ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen und könne daher von der amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung nicht abgesehen werden.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 11. Juli 2019 zugestellt worden ist, hat diese mit Eingabe vom 5. August 2019 innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und beantragt die Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben. Gleichzeitig wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Begründend wurde ausgeführt, dem angefochtenen Bescheid können keine ausreichenden begründeten Bedenken abgeleitet werden, aus den beiden geschilderten Vorfällen könne weder die mangelnde Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch das Vorhandensein einer psychischen Störung, welche die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen würde, geschlossen werden.

Mit Schreiben 12. August 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde, unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes, dem Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Gleichzeitig wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. Mai 2019 wurde die Beschwerdeführerin auf der Grundlage des § 24 Abs. 4 FSG iVm § 8 FSG aufgefordert, sich am Donnerstag, 27. Juni 2019, um 09.00 Uhr einer amtsärztlichen Untersuchung bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Abteilung Sanitätsdienst, Erdgeschoß, zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B zu unterziehen.
Dieser Bescheid wurde mit massiven Bedenken dahingehend begründet, ob die Beschwerdeführerin gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Die Bedenken stützten sich auf einen Bericht der Polizeiinspektion K vom 29. April 2019, in dem der belangten Behörde mitgeteilt worden ist, dass die Beschwerdeführerin sowohl persönlich als auch mittels E-Mail Kontakt mit der Polizeiinspektion aufgenommen habe, sie dabei stets unklare und undeutliche Angaben gemacht habe und wirr rede, sodass aus der Sicht der Beamten Zweifel an ihrer Verkehrszuverlässigkeit und ihrer gesundheitlichen Eignung bestehen.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin Vorstellung erhoben.

Mit Stellungnahme der Polizeiinspektion K vom 27. Mai 2019 wurde der belangten Behörde eine Sachverhaltsdarstellung, bezogen auf die Beschwerdeführerin, übermittelt, wobei auf die Meldung vom 29. April 2019 verwiesen wurde und der Verdacht bestehe, dass die Beschwerdeführerin unter Umständen an einer psychischen Erkrankung leidet. Die belangte Behörde sei nicht aufgrund der Kontaktaufnahme der Beschwerdeführerin mit der Polizeiinspektion erfolgt, sondern weil die Beschwerdeführerin bei den Treffen mit der Polizei einen verwirrten Eindruck und teils wirre Aussagen gemacht habe. Dieser Stellungnahme waren zum besseren Verständnis E-Mails der Beschwerdeführerin an die Polizeiinspektion angeschlossen.

Mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 8. Juli 2019 wurde über die Vorstellung entschieden und die Beschwerdeführerin auf der Grundlage des § 24 Abs. 4 FSG iVm § 8 FSG aufgefordert, sich am Dienstag, 13. August 2019, um 09.30 Uhr einer

amtsärztlichen Untersuchung bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Abteilung Sanitätsdienst, Erdgeschoß, zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B zu unterziehen.

Gemäß § 24 VwGVG konnte die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entfallen, da diese zur Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes nicht erforderlich war und darüber hinaus beide Parteien auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zB VwGH 2008/11/0066 vom 24.4.2012) sind Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt. Hierbei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen.

Die belangte Behörde begründet die bei ihr vorliegenden Bedenken mit den in den vorliegenden E-Mails, welche die Beschwerdeführerin an die PI K gerichtet hat, wirren, nicht nachvollziehbaren Ausführungen und dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin bei diesen beiden den E-Mails zugrundeliegenden Vorfällen mit dem Auto unterwegs gewesen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes rechtfertigt nicht jedes "fragwürdige" bzw. auffällige Verhalten Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (vgl. auch VwGH 23.9.2014, Ra 2014/11/0023, zuletzt 15.05.2019, Ra 2019/11/0032).

In den der Stellungnahme der Polizeiinspektion K vom 27. Mai 2019 angeschlossenen E-Mails, schildert die Beschwerdeführerin ausführlich, dem Inhalt nach nachvollziehbar zwei Verkehrssituationen, wobei ihr die erste davon Sorge im Hinblick auf die Verkehrssicherheit in Zusammenhang mit einer Unfallsituation bereitet hat und hat sie die zweite mit einem Bericht über Trickbetrüger in Zusammenhang gebracht.

Die vorliegenden E-Mails der Beschwerdeführerin, gerichtet an die Polizeiinspektion K, die ihr verwirrtes Verhalten und die wirren Angaben derselben aufzeigen sollen, lassen vielleicht auf ein gesteigertes Bedürfnis der Beschwerdeführerin schließen, sich mitzuteilen und hilfreich zu sein. Gesamt betrachtet erscheinen sie trotz mannigfaltiger Rechtschreib- und Grammatikfehler und einer sprunghaften Erzählweise nachvollziehbar.

Aus dem vorgelegten Behördenakt kann weder darauf geschlossen werden, dass bei der Beschwerdeführerin der Verdacht der Eigen- und /oder Fremdgefährdung besteht, noch dass sie sich ohne ersichtlichen Grund bedroht, verfolgt, beschattet oder ausspioniert fühlt, was den Verdacht krankhafter Erscheinungsbilder nahe liegen würde, die Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben könnte, noch sind sonstige Vorfälle im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges bekannt, die auf eine mangelnde gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen schließen lassen würden, ebenso steht auch das die Bedenken der belangten Behörde auslösende Verhalten der Beschwerdeführerin in keinem Zusammenhang zu kraftfahrrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aus dem von der belangten Behörde aufgezeigten Verhalten der Beschwerdeführerin Bedenken, die ausreichend begründet sind, um Zweifel an deren gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht abzuleiten sind.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß